



Herausgeber:
Der Landrat
des Kreises Coesfeld

Amtsblatt Kreis Coesfeld

Amtliches Bekanntmachungsblatt

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

6,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Kommunikation und EDV

48651 Coesfeld, Tel. 02541-181621, Fax 02541-181699

E-Mail: info@kreis-coesfeld.de

Ausgabe: 08/2003

Datum: 30.06.2003

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.			Seite
28	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“	47
29	Kreis Coesfeld	Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“	47
30	Sparkasse Westmünsterland	Satzung für die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandsparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck -	48
31	Sparkasse Coesfeld	Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Sparkassen-Zertifikaten der Sparkasse Coesfeld	49

28 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 26.03.03 die Änderung des § 3 der Satzung vom 23.06.1994 beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainagen und Anlagen zu ent- und bewässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.

4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kosten-erstattung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasser-verbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 16.06.03

Kreis Coesfeld

Der Landrat

Im Auftrag

gez.

Mollenhauer

29 – Kreis Coesfeld

Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes „Vechte“

Der Wasser- und Bodenverband „Vechte“ hat in der Vorstands- und Ausschusssitzung am 25.03.03 die Änderung des § 3 der Verbandssatzung beschlossen. Die Neufassung lautet demnach wie folgt:

§ 3 Aufgaben

Der Verband hat zur Aufgabe:

1. fließende Gewässer zweiter Ordnung im Sinne des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) gem. § 28 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in der jeweils gültigen Fassung zu unterhalten.
2. Grundstücke durch Drainagen und Anlagen zu entwässern.
3. Drainsammler und Ent- und Bewässerungsanlagen, die den Grundstücken mehrerer Eigentümer dienen, zu erhalten und zu unterhalten.
4. Flächen, Anlagen und Gewässer gegen Kostenersatzung zum Schutze des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege herzurichten, zu erhalten und zu unterhalten.

Die Satzungsänderung wird hiermit gem. § 58 Abs. 2 Wasserverbandsgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Coesfeld, 16.06.03
Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag:
Mollenhauer

30/03 - Sparkasse Westmünsterland

**Satzung für die Sparkasse Westmünsterland
- Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und
Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden,
Isselburg und Billerbeck -**

Gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 SpkG hat die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes in ihrer Sitzung am 08.04.2003 folgende Neufassung der Satzung für die Sparkasse Westmünsterland beschlossen:

§ 1
Name und Sitz

- (1) Die Sparkasse Westmünsterland - Zweckverbandssparkasse der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck - mit dem Sitz in Ahaus und Dülmen ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.
- (2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung „Sparkasse Westmünsterland“ führen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Westfälisch-Lippischen Sparkassen- und Giroverbandes.
- (4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beigedruckte Dienstsiegel.

§ 2
Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19.07.2005 Träger, der Sparkasse ist der Sparkassenzweckverband der Kreise Borken und Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen, Vreden, Isselburg und Billerbeck.

§ 3
Organe

Organe sind:

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand

§ 4
Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus:

- a) dem vorsitzenden Mitglied,
- b) 11 weiteren Mitgliedern
- c) 6 Dienstkräften der Sparkasse

Für die Dauer der laufenden und der nachfolgenden Kommunalwahlperiode erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder nach Buchstabe b) auf 15 Mitglieder und nach c) auf acht Dienstkräfte.

(2) An den Sitzungen des Verwaltungsrates nehmen bis zu fünf Hauptverwaltungsbeamte der Zweckverbandsmitglieder beratend teil. Bis zum Ende der laufenden Wahlperiode nehmen sechs Hauptverwaltungsbeamte und der allgemeine Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Borken an den Sitzungen beratend teil.

(3) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5
Kreditausschuss

(1) Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) vier weiteren Mitgliedern.

(2) In der laufenden und der nachfolgenden Wahlperiode erhöht sich die Zahl der Kreditausschussmitglieder um ein weiteres Mitglied nach § 16 Abs. 2 SpkG NW.

§ 6
Vorstand

Der Vorstand besteht aus sechs Personen. Bis zum 30.06.2004 gibt es zwei Vorstandsvorsitzende. Näheres regelt die Geschäftsanweisung für den Vorstand.

§ 7
Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann zwei stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8
Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet der Kreise Borken und Coesfeld, und der angrenzenden Kreise und kreisfreien Städte.

§ 9
In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19.11.2002 außer Kraft. Spätere Satzungsänderungen treten am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abdruck des Dienstsiegels
gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung:



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neufassung der Satzung für die Sparkasse Westmünsterland, die vom Finanzministerium am 17.06.2003 genehmigt worden ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Sparkassengesetzes (SpkG), des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) oder der Gemeindeordnung (GO) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Sparkassenzweckverband vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Borken, den 25.06.2003

Gerd Wiesmann
Vorsitzender der Versammlung

31/03 - Sparkasse Coesfeld

Aufgebot und Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und Sparkassen-Zertifikaten der Sparkasse Coesfeld

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 331019943 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der

Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 10. September 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 10. Juni 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 300773579 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassenbuches.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16. September 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassenbuches anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 16. Juni 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Coesfeld mit der Nr. 332020338 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot des hierüber ausgestellten Sparkassen-Zertifikates.

Wir, die
SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
in Dülmen
fordern den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 16. September 2003 seine Rechte unter Vorlage des obigen Sparkassen-Zertifikates anzumelden. Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

48249 Dülmen, den 16. Juni 2003

SPARKASSE COESFELD
- Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck -
Der Vorstand
gez. Krumme

Bekanntmachung

Das von der Sparkasse Coesfeld ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 318305000 erklären wir, die

Sparkasse Coesfeld
-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen und Billerbeck - in Dülmen

hiermit für kraftlos.

48249 Dülmen, den 11. Juni 2003

Sparkasse Coesfeld
-Zweckverbandssparkasse des Kreises Coesfeld und der Städte Coesfeld, Dülmen -
Der Vorstand
gez. Krumme
